

2023-04

Veröffentlicht am 19.06.2023

Nr. 4/S. 29

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
19.06.23	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im englischsprachigen Studiengang „Sustainable Business and Technology“ an der Hochschule Trier	30
19.06.23	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im englischsprachigen Bachelorstudiengang Sustainable Business and Technology in den Fachbereichen Umweltplanung/Umweltechnik und Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier	31-40

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im englischsprachigen Studiengang „Sustainable Business and Technology“ an der Hochschule Trier vom 14.06.2023

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Umweltplanung/Umwelttechnik und Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 13.07.2022 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im englischsprachigen Studiengang „Sustainable Business and Technology“ beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 31.05.2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfung im englischsprachigen Bachelorstudiengang „Sustainable Business and Technology“ vom 14.02.2017, (publicus, Nr. 2017-02 vom 17.03.2017, S. 7-17), geändert am 09.04.2018 (publicus, Nr. 2018-07 vom 16.04.2018, S. 153), geändert am 19.08.2019, (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 128), zuletzt geändert am 16.06.2020, (publicus Nr. 2020-04 vom 01.07.2020, S. 29-31), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 14.06.2023 im englischsprachigen Bachelorstudiengang „Sustainable Business and Technology“ eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2023 (31.08.2023) beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die neue Fachprüfungsordnung vom 14.06.2023 des englischsprachigen Bachelorstudiengangs „Sustainable Business and Technology“ umgestellt. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, auf Antrag der Studierenden anerkannt. In identischen bzw. gleichwertigen Modulen, in denen bei einem Wechsel in die neue Fachprüfungsordnung vom 14.06.2023 eine positive Anerkennung erfolgt, werden auch bereits erbrachte Fehlversuche aus der Prüfungsordnung vom 14.02.2017, (publicus, Nr. 2017-02 vom 17.03.2017, S. 7-17), zuletzt geändert am 16.06.2020, (publicus Nr. 2020-04 vom 01.07.2020, S. 29-31), auf die zulässige Anzahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

(3) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 14.06.2023

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im englischsprachigen Bachelorstudiengang
Sustainable Business and Technology
in den Fachbereichen Umweltplanung/Umwelttechnik und Umweltwirtschaft/Umweltrecht an
der Hochschule Trier
vom 14.06.2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Umweltplanung/Umwelttechnik und Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 13.07.2022 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 31.05.2023 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassungsausschuss

§ 5 Zulassung zum Studium

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 7 Studienleistungen

§ 8 Abschlussarbeit

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

§ 10 Bildung der Gesamtnote

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 12 Zeugnis, Diploma Supplement

§ 13 Inkrafttreten

§ 14 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Anlage 1: Curriculum des englischsprachigen Bachelorstudiengangs Sustainable Business and Technology

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 im englischsprachigen Bachelorstudiengang Sustainable Business and Technology

Anlage 3: Curriculum Sustainable Business and Technology im Bachelor-Doppelabschlussprogramm gemäß Kooperationsvereinbarung mit der Universität Foshan

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den englischsprachigen Bachelorstudiengang Sustainable Business and Technology.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des englischsprachigen Bachelorstudienganges Sustainable Business and Technology. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Darüber hinaus werden ausreichende englische Sprachkenntnisse auf Niveau B2 GER für die Zulassung vorausgesetzt, da ein Großteil der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache stattfinden werden. Der Nachweis ist entsprechend der aktuell gültigen Einschreibeordnung der Hochschule Trier zu erbringen.

Abweichend davon kann der Nachweis der ausreichenden englischen Sprachkenntnisse insbesondere auch durch einen anerkannten Sprachtest z. B. TOEFL iBT (72), TOEIC (Listening and Reading Test: 785 + Speaking Test: 160 + Writing Test: 150, IELTS (5.5), Cambridge First Certificate in English + Grade B or C (FCE) sowie das B2-Zertifikat Englisch des Sprachentestzentrums der Hochschule Trier erfolgen.

Die zuvor genannten Englischnachweise müssen nicht nachgewiesen werden, sofern die Schulausbildung/ das Studium in englischer Sprache absolviert wurden. Gleiches gilt für Muttersprachler bzw. Bewerber*innen aus Ländern mit Amts- und Bildungssprache Englisch.

(3) Für die Zulassung in das Bachelor-Doppelabschlussprogramm mit der Foshan Universität für Wissenschaft und Technologie sind sowohl die Zulassungsvoraussetzungen gemäß dieser Ordnung als auch die Zulassungsvoraussetzungen der Foshan Universität für Wissenschaft und Technologie sowie die Bestimmungen der jeweils gültigen Kooperationsvereinbarung zu erfüllen.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Dem Studium ist insgesamt eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen. Wahlpflichtmodule werden in geeigneter Weise, bekannt gegeben.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in englischer Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in einen der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweils geltenden Modulhandbuch geregelt.

(4) Studierende, die im Bachelor-Doppelabschlussprogramm mit der Foshan Universität für Wissenschaft und Technologie eingeschrieben sind, erbringen festgelegte Leistungen gemäß den Vorgaben des Kooperationspartners an der Universität Foshan. Eine Einschreibung am deutschen Hochschulstandort erfolgt in der Regel in das fünfte Semester. Diese Studierenden haben die Leistungen gemäß der Anlage 3 im Umfang von 60 ECTS am Umwelt-Campus Birkenfeld der Hochschule Trier zu erbringen.

Dieses Programm ist an die Laufzeit des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages gebunden. Für Studierende, die in diesem Programm eingeschrieben sind, gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages. Studierende, die vor Beendigung des Kooperationsvertrages im Bachelor-Doppelabschlussprogramm mit der Foshan Universität für Wissenschaft und Technologie eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters des übernächsten Jahres nach Auslaufen dieses Programms beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss diese Frist verlängern.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden. Die Studierenden müssen sich spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

Abweichend davon können sich Studierende, die im Bachelor-Doppelabschlussprogramm mit der Foshan Universität für Wissenschaft und Technologie eingeschrieben sind, frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 30 Leistungspunkten (ECTS) aus dem fünften Semester gemäß Anlage 3 zur Abschlussarbeit anmelden. Sie müssen sich spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 45 Leistungspunkten (ECTS) aus dem fünften und sechsten Semester gemäß Anlage 3 zur Abschlussarbeit anmelden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 4 Wochen verlängern.

(4) Abweichend zur Regelung der APO § 10 wird folgendes festgelegt. Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine dieser Personen

der Gruppe der Professorinnen und Professoren (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG) des Fachbereichs Umweltplanung/-technik oder des Fachbereichs Umweltwirtschaft/-recht angehören muss. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier und mindestens eine weitere prüfende Person gem. § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier,
oder
2. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in den Anlagen 1 und 3 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 und 3 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

(4) Abweichend von Abs. 1 gilt für Studierende, die ihren Abschluss im Bachelor-Doppelabschlussprogramm mit der Foshan Universität für Wissenschaft und Technologie absolvieren: Die Gesamtnote an der Hochschule Trier ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten der Module des fünften und sechsten Semesters. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 3 dieser Ordnung zu entnehmen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

(2) Bei einzelnen Modulen kann eine Anwesenheitspflicht gefordert werden sofern diese, gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG, als Voraussetzung zur Lernzielerreichung und Erbringung der Prüfungsleistung notwendig ist.

§ 12 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Ergänzend zur Regelung in § 16 Abs. 3, 4 und 5 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird folgendes festgelegt:

Das Zeugnis sowie der Anhang werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

(2) Ergänzend zur Regelung in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt: Für Studierende, die im Bachelor-Doppelabschlussprogramm mit der Foshan Universität für Wissenschaft und Technologie eingeschrieben sind, gilt das von der Hochschule Trier ausgestellte Zeugnis nur in Verbindung mit dem Zeugnis der Foshan Universität für Wissenschaft und Technologie.

(3) Ergänzend zur Regelung in § 17 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt: Für Studierende, die im Bachelor-Doppelabschlussprogramm mit der Foshan Universität für Wissenschaft und Technologie eingeschrieben sind, gilt die von der Hochschule Trier ausgestellte Urkunde nur in Verbindung mit der Urkunde der Foshan Universität für Wissenschaft und Technologie.

§ 13 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2023/24.

§ 14 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsvorschriften sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Birkenfeld, den 14.06.2023

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

Anlage 1: Curriculum des englischsprachigen Bachelorstudiengangs Sustainable Business and Technology

	Beginn zum Wintersemester	SWS	ECTS	Gewichtung
1st Semester	M 1 Mathematics I	4	5	5
	M 2 Physics	4	5	5
	M 3 Fundamentals of Sustainable Business	8	10	10
	M 4 Intercultural Communication	4	5	5
	M 5 German / Foreign Language I	4	5	5
	Total	24	30	30
2nd Semester	M 6 Mathematics II	4	5	5
	M 7 Chemistry and Ecology	4	5	5
	M 8 Thermodynamics	4	5	5
	M 9 Principles of Engineering I	4	5	5
	M10 Accounting	4	5	5
	M11 German / Foreign Language II	4	5	5
Total	24	30	30	
3rd Semester	M12 Principles of Engineering II	4	5	5
	M13 Information Technology	4	5	5
	M14 International Law and International Economic Policy	4	5	5
	M15 Scientific Methods and Concepts	4	5	5
	M16 Corporate Finance	4	5	5
	M17 German / Foreign Language III	4	5	5
Total	24	30	30	
4th Semester	M18 Sustainable Waste and Waste Water Treatment Technologies	4	5	5
	M19 Sustainable Energy Systems	4	5	5
	M20 Lab Work	4	5	5
	M21 Manufacturing Technology	4	5	5
	M22 Cleaner Production and Operations Management	4	5	5
	M23 German / Foreign Language IV	4	5	5
Total	24	30	30	
5th Semester	M24 Ethics and Society	4	5	5
	M25 Elective* ¹	4	5	5
	M26 Elective* ¹	4	5	5
	M27 Interdisciplinary Project* ²	8	10	10
	M28 German / Foreign Language V	4	5	5
Total	24	30	30	
6th Semester	M29 Elective* ¹	4	5	5
	M30 Elective* ¹	4	5	5
	M31 Career Planning and Employability	4	5	5
	M32 Thesis and Colloquium		15	15
	Thesis	-	12	12
Colloquium		3	3	
Total	12	30	30	
Total	132	180	180	

Weiterführende Informationen und Erläuterungen zum Curriculum

***1** Die Studierenden im englischsprachigen Bachelorstudiengang „Sustainable Business and Technology“ haben im fünften und sechsten Semester die Möglichkeit Studienschwerpunkte zu setzen, um eine individuelle Profilbildung und die Ausrichtung auf ein späteres Tätigkeitsfeld zu ermöglichen.

Insgesamt sind vier Electives (Modul 25, 26, 29 und 30) mit insgesamt 20 ECTS gemäß Modulhandbuch zu wählen. Diese werden in der Regel in Form von jeweils 5 ECTS-Modulen erbracht und sind aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für den in dieser Ordnung geregelten Studiengang auszuwählen. Der Wahlpflichtmodulkatalog wird von der Studiengangsleitung festgelegt und veröffentlicht. Dieser kann semesterweise aktualisiert werden.

Darüber hinaus haben die Studierenden auch die Möglichkeit, nach Rücksprache mit der Studiengangsleitung, 5 ECTS-Module aus den am Umwelt-Campus Birkenfeld angebotenen Bachelorstudiengängen zu belegen.

Näheres regelt das jeweils geltende Modulhandbuch.

***2** Das Modul wird in der Regel in Form von zwei Projekten durchgeführt, die jeweils 5 ECTS umfassen. Es ist auch möglich, dieses Modul zu einem großen Projekt mit einem Umfang von 10 ECTS zusammenzufassen.

**Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 im englischsprachigen Bachelorstudien-
gang Sustainable Business and Technology**

	Summe Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit einer Studienleistung ab (ja/nein)	Anzahl Studienleistung(en), die Prüfungsvorleistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	Anzahl Studienleistung(en) mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
Mathematics I *	1	nein	1	
Mathematics II *	1	nein	1	
Σ	2		2	

* Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung

Anlage 3: Curriculum Sustainable Business and Technology im Bachelor-Doppelabschlussprogramm gemäß Kooperationsvereinbarung mit der Universität Foshan

Beginn zum Wintersemester	SWS	ECTS	Gewichtung
---------------------------	-----	------	------------

Vor der Aufnahme des Studiums am Umwelt-Campus Birkenfeld der Hochschule Trier sind die Leistungen gemäß den Vorgaben des Kooperationsvertrages zu erbringen.
Bei Aufnahme des Studiums am Umwelt-Campus Birkenfeld der Hochschule Trier werden die Studierenden des Kooperationsprogramms in das fünfte Fachsemester des englischsprachigen Bachelorstudiengangs „Sustainable Business and Technology“ eingeschrieben. Sie müssen an Stelle der Leistungen des fünften und sechsten Semesters der Anlage 1 folgende Leistungen der Anlage 3 erbringen. *1

5 th Semester	M 3	Fundamentals of Sustainable Business	4	5	5
	M 4	Intercultural Communication	4	5	5
	M 14	International Law and International Economic Policy	4	5	5
	M 24	Ethics and Society	4	5	5
	M 27	Interdisciplinary Project	4	5	5
	M 28	German as a foreign language V	4	5	5
	Total		24	30	30

6 th Semester	M 29	Elective*2	4	5	5
	M 30	Elective*2	4	5	5
		Regionales Stoffstrommanagement und Regional Practice (M 12 from the bachelor program Nonprofit und NGO-Management)	4	5	5
	M 32	Thesis and Colloquium	-	15	15
		Thesis Colloquium		12 3	12 3
Total		12	30	30	
Total		36	60	60	

Weiterführende Informationen und Erläuterungen zum Curriculum

*1 Die an der Foshan Universität für Wissenschaft und Technologie erbrachten Leistungen des ersten bis sechsten Semesters werden nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Doppelabschlussprogramms durch den Kooperationspartner gemäß den Regelungen des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages bescheinigt. Dabei werden die Noten entsprechend dem beim Kooperationspartner gültigen Notensystem ausgewiesen. Am Umwelt-Campus Birkenfeld der Hochschule Trier sind die hier aufgeführten Module im Umfang von 45 ECTS sowie die Bachelor-Abschlussarbeit und das Kolloquium im Umfang von 15 ECTS zu erbringen.

Diese erbrachten Leistungen werden von der Hochschule Trier – Umwelt-Campus Birkenfeld gemäß den Regelungen der jeweils aktuellen Prüfungsordnung in Verbindung mit den Regelungen des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages bescheinigt. Dabei werden die Noten gemäß dem hier gültigen Notensystem ausgewiesen.

Ergänzend sind die Regelungen des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages bindend und zu beachten.

***2** Die Studierenden des Kooperationsprogrammes haben im sechsten Semester die Möglichkeit Studienschwerpunkte zu setzen, um eine individuelle Profilbildung und die Ausrichtung auf ein späteres Tätigkeitsfeld zu ermöglichen.

Insgesamt sind zwei Electives (Modul 29 und 30) mit insgesamt 10 ECTS gemäß Modulhandbuch zu wählen. Diese werden in der Regel in Form von jeweils 5 ECTS-Modulen erbracht und sind aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für den in dieser Ordnung geregelten Studiengang auszuwählen. Der Wahlpflichtmodulkatalog wird von der Studiengangsleitung festgelegt und veröffentlicht. Dieser kann semesterweise aktualisiert werden.

Darüber hinaus haben die Studierenden auch die Möglichkeit, nach Rücksprache mit der Studiengangsleitung, 5 ECTS-Module aus den am Umwelt-Campus Birkenfeld angebotenen Bachelorstudiengängen zu belegen.

Näheres regelt das jeweils geltende Modulhandbuch.